

Tit. 17.4 RdSchr. 99i

Gemeinsames Rundschreiben zu leistungsrechtlichen Vorschriften des GKV-GRG 2000

Tit. 17 – Medizinische Rehabilitationsmaßnahmen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zu leistungsrechtlichen Vorschriften des GKV-GRG 2000

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 99i

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 17.4 RdSchr. 99i – Wiederholte Rehabilitationsleistungen

(1) Ambulante und stationäre Rehabilitationsleistungen können . . . nicht vor Ablauf von 4 Jahren nach Durchführung solcher oder ähnlicher Leistungen erbracht werden, deren Kosten auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften getragen oder bezuschusst worden sind, es sei denn, eine vorzeitige Leistung ist aus medizinischen Gründen dringend erforderlich.

(2) Auf Grund der erweiterten Vorsorge ab 1. 1. 2000 (vgl. § 11 SGB V) sind bei der Prüfung, ob seit der letzten durchgeführten Rehabilitationsleistung mindestens 4 Jahre vergangen sind, die Leistungen nach dem bis zum 31. 12. 1999 geltenden § 40 Abs. 1 SGB V - ambulante *Rehabilitationskuren* - nicht mehr zu berücksichtigen.

(3) Ambulante Rehabilitationsmaßnahmen in Wohnortnähe, die teilweise auf der Grundlage des § 40 Abs. 1 SGB V (a. F.) bzw. § 43 SGB V oder als Modellversuch nach § 63 SGB V gewährt wurden, sind hingegen bei der Prüfung anzurechnen.